

Stadt Hechingen  
Zollernalbkreis

**Satzung**

---

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) der Stadt Hechingen vom 17.12.2024.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 17. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbWS) der Stadt Hechingen vom 10.09.2013, zuletzt geändert mit Satzung vom 09.11.2018, beschlossen:

**§ 1 Satzungsänderung**

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43

**Höhe der Abwassergebühr**

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§41) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser  | 2,79 Euro |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§41 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr   | 0,39 Euro |
| (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht wird (§39 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 1,61 Euro |
| (4) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser   | 0,85 Euro |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel des Jahresgebühr angesetzt. |           |

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 17.12.2024



**Philipp Hahn**  
**Bürgermeister**